

**Auskünfte:** Wolfgang Greußing, T +43 5574 4951 52229, 4. Stock, Zimmer Nr. 425

Zahl: BHBR-II-1301-6/2022-152

Bregenz, am 04.11.2024

## KUNDMACHUNG

Die „Gasthof Kreuz“ Schuster GmbH, Hirscheegg, Gerbeweg 1, erhielt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 30.08.2023, ZI BHBR-II-1301-6/2022-114, die Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung und die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung des Gasthofes „Kreuz“ in Hirscheegg, Gerbeweg 1, durch teilweisen Abbruch des Bestandes und umfassenden Umbau bzw. Neubau unter Auflagen erteilt.

Die Gasthof Kreuz Schuster GmbH, vertreten durch die Noichl und Blüml Architekten BDA hat mit Eingabe vom 12.09.2024 Änderungen nach § 81 Abs 2 Z 7 der Gewerbeordnung 1994 angezeigt. Aus den übermittelten Planunterlagen ist ersichtlich, dass im Bereich des Zwischenpodestes des unteren Treppenlaufes Trennbauteile errichtet werden und im Bereich des Zwischenpodestes eine Brandschutztüre zur Ausführung gelangen soll. Weiters wurden im Untergeschoss die Raumkonfiguration und die Lage der Stellplätze geändert und insbesondere wurde die Lage der Türen im Bereich der Erschließung vom Eingang ins KG Haus 3 zum Treppenhaus geändert.

Aus § 81 Abs 2 Z 7 Gewerbeordnung 1994 ergibt sich, dass Betriebsanlagenänderungen – insofern es sich um Maßnahmen handelt, die das Emissionsverhalten der Anlage gegenüber den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilig Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden – nicht gesondert genehmigungs-, sondern lediglich anzeigepflichtig sind. Derartige Anzeigen sind nach erfolgter Prüfung hinsichtlich der jeweils normierten Prämissen sodann bescheidmäßig zur Kenntnis zu nehmen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens haben Nachbarn die Gelegenheit in das Projekt Einsicht zu nehmen, um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren vorliegen (die Parteistellung ist lediglich auf die Beurteilung dieser Frage beschränkt).

**Weitere Informationen:**

- Die Einreichunterlagen liegen bis zum 22.11.2024 zur Einsichtnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II - Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 425 (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr), sowie bei der Gemeinde Mittelberg während der Zeiten des Parteienverkehrs auf.

Allfällige Einwendungen zum Verfahrensprozedere können von den Nachbarn bis spätestens 22.11.2024 schriftlich oder während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies zur Folge, dass diese von der Behörde, bei ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Wolfgang Greußing

<p><b>Hinweis:</b> Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!</p>
---

Ergeht zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Teilnahme an:

- das Gemeindeamt Mittelberg, vorab via E-Mail (verwaltung@gde-mittelberg.at), mit dem Ersuchen
- um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde  
Es wird ersucht, die Kundmachung ohne Adressaten/Verteiler zu veröffentlichen.

Beilagen: 1 Projektausfertigung, gg R.